

V e r o r d n u n g

Archiv

Über den Bebauungsplan St. Pauli 18

Vom 10. März 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan St. Pauli 18 für das Plangebiet Lerchenstraße - Bei der Schilleroper - Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1043, Ostgrenzen der Flurstücke 1039, 1035 und 1030 sowie Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1243 der Gemarkung St. Pauli-Nord (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 110) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse darf nicht überschritten werden.
2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 8 Absatz 3 Nummer 2 sowie die Baupolizei-verordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan St. Pauli 18 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Der Plan entspricht den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Er hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Flächen für Arbeitsstätten aus. Im nördlichen Teil des Plangebiets sind Grünflächen und Außengebiete vorgesehen.

III

Das Plangebiet umfaßt eine Teilfläche des durch Gesetz vom 26. Februar 1959 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24) festgestellten Durchführungsplans D 228. Dieser nach § 173 Absatz 3 des Bundesbaugesetzes als Bebauungsplan fortgeltende Plan weist zwischen Lerchenstraße und Beim Grünen Jäger einen Abschnitt der Grünverbindung vom Neuen Pferdemarkt zum Friedhof Norderreihe aus. Südlich der Grünfläche ist ein Geschäftsgebiet in zwei- und dreigeschossiger Bauweise und eine neue Straße festgesetzt. Die Straße soll künftig den Verkehr aus der Thadenstraße zum Neuen Pferdemarkt führen.

Die Grundstücke an der Lerchenstraße sind bebaut und werden gewerblich genutzt. In dem eingeleiteten Umlegungsverfahren erwies es sich als notwendig, die Anordnung der einzelnen Baukörper und die Bauweisen zu verändern. Ausgewiesen sind ein- und zweigeschossige Gebäude. Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie sind für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung. Die beteiligten Grundeigentümer haben den Änderungen zugestimmt.

IV

Das Plangebiet ist etwa 7 230 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 1 220 qm (davon neu etwa 680 qm) und für Grünflächen etwa 1 350 qm benötigt.

Die für Straßen- und Grünflächen ausgewiesenen Flächen gehören bereits zum Teil der Freien und Hansestadt Hamburg. Erworben werden müssen noch etwa 300 qm. Zwei in die Grünflächen hineinragende Gebäudeteile sind zu beseitigen.

Weitere Kosten werden bei der Herrichtung der Straßen und Grünflächen entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.